

Vernehmlassungsantworten LUR

Der LUR begrüsst es sehr, dass in der Lohnfrage der Kindergartenlehrpersonen nun etwas Konkretes auf dem Tisch liegt. Unserer Ansicht nach verdient die pädagogische Arbeit mit den Kindern auf der ersten Schulstufe nebst der Wertschätzung und Anerkennung auch eine adäquate finanzielle Entschädigung.

1. Wie stellen Sie sich zum Vorschlag, die Pflichtlektionen im Kindergarten gleich zu definieren wie auf der Primarstufe und deshalb neu auf 24 Lektionen festzulegen?

Grundsätzlich sind wir damit einverstanden, dass die Definition der Unterrichtszeit im Kindergarten gleich wie auf der Primarstufe ist, im Sinne von „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Die Empfangs- und Entlassungszeiten darf man nicht einfach weglassen. In dieser Zeit brauchen die Kinder sehr viel Hilfe und Unterstützung, z.T. bis Ende des Kindergartenjahres. In dieser Phase können sehr wichtige Beobachtungen stattfinden, welche man festhalten muss. Zudem soll kein Unterschied zwischen Präsenzzeit und Arbeitszeit bestehen. Präsenzzeiten gelten klar als Arbeitszeit. Sie müssen deshalb vollumfänglich bezahlt werden. Unterrichtszeit und Betreuungszeit zu trennen ist in Hinblick auf HarmoS nicht zukunftsorientiert.

Gemäss Amtsauftrag muss eine Lehrperson im Kindergarten genau dasselbe leisten wie eine Lehrperson der Primar- oder Oberstufe. Dies sind 1900 Arbeitsstunden verteilt auf die vier Arbeitsfelder. Dass eine Kindergartenlehrperson im Arbeitsfeld Klasse wegen der niedrigeren Pflichtlektionenzahl gar nicht auf die geforderten 1567 Stunden im Jahr kommen kann, ist sicher allen klar. In den andern Arbeitsfeldern jedoch (Arbeitsfeld Lernende, Arbeitsfeld Schule, Arbeitsfeld Lehrperson) leistet eine Kindergartenlehrperson genau dasselbe wie eine Primar-Lehrperson. Aus dieser Überlegung fragen wir uns, ob die einfache Berechnung für den Lohn einer Kindergartenlehrperson von 24/29 der Besoldung einer Primarlehrperson, wirklich dem Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ entspricht.

Es ist nirgends festgehalten, dass eine Lehrperson mit einer 100%-Anstellung aber mit weniger Pflichtlektionen auch weniger Jahresarbeitsstunden zu leisten hat. Wie soll eine Kindergartenlehrperson nun die geforderten 1900 Stunden erreichen? Indem sie in den übrigen Arbeitsfeldern umso mehr arbeitet? Und wenn die Kindergartenlehrperson tatsächlich diese 1900 Stunden erreichen muss, warum wird ihr Lohn dann nur mit 24/29 des Primarlehrpersonenlohnes gerechnet? Eigentlich müsste mit der Besoldung der Kindergartenlehrperson auch der Amtsauftrag an die Situation der Kindergartenlehrperson angepasst werden, wenn an den 24 Pflichtlektionen festgehalten wird. Die Anpassung müsste aber so formuliert sein, dass bei einer Erhöhung der Pflichtlektionen im Kindergarten nicht wieder neue Anpassungen nötig sind.

Zusammengefasst sind wir mit diesem Vorschlag einverstanden. Wir sind jedoch der Meinung, dass 24 Pflichtlektionen für einen Vollzeitkindergarten zu wenig sind. Ebenfalls ist es im Vergleich zum Primarlehrer-Pflichtpensum wesentlich zu tief. Auch im Ausblick auf HarmoS muss die Pflichtlektionenzahl erhöht werden, was eine neue Besoldung für den Kindergarten zur Folge hat.

2. Welche Meinung haben Sie zum konkreten Vorschlag für die Lohnanpassung im Kindergarten?

Dass die Unterrichtszeit wie auf der Primarstufen geregelt wird, damit sind wir voll und ganz einverstanden und finden es auch sehr wichtig. Wir sind damit einverstanden, dass eine Lehrperson im Kindergarten pro Lektion denselben Lohn erhalten soll wie eine Primar-Lehrperson. Damit ist für uns der Grundsatz „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ so gut wie umgesetzt.

3. Sind sie damit einverstanden, dass die geleiteten Pausen als Betreuungszeit angerechnet und abgegolten werden?

Eigentlich nein! Denn wenn die Pausen geleitet werden müssen, benötigt es dazu auch Vorbereitung und intensive Präsenz der Lehrperson. Dies zählt in unsern Augen eher als Unterricht denn als Betreuung und sollte auch dementsprechend entlohnt werden.

Wir gehen aber davon aus, dass mit der Formulierung „geleitete Pausen“ eine Pausenaufsicht, wie sie in den Schulhäusern praktiziert wird, gemeint ist. Eine Lehrperson, welche Pausenaufsicht hat, beobachtet die Kinder, bietet bei Problemen Hilfestellungen und interveniert, wenn es die Situation erfordert. In den Quartierkindergärten und dort, wo aus betrieblichen Gründen die Lehrperson keine persönliche Pause beziehen kann, hat die Kindergartenlehrperson jedoch täglich Pausenaufsicht. Dieser Mehraufwand gegenüber den anderen Lehrpersonen soll auch entschädigt werden. Dass diese Pausenaufsicht als Betreuungszeit angerechnet wird, damit sind wir einverstanden.